

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf hat aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 3 und 28 Abs. 1 und 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, am 4. Dezember 2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Einsatzabteilung der Feuerwehr besteht die Abteilung First Responder und eine Jugendfeuerwehr sowie in den Ortsfeuerwehren Eppendorf, Großwaltersdorf und Kleinhartmannsdorf jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung.“

2. Nach dem § 7 wird § 7a eingefügt:

„§ 7a Abteilung First-Responder

(1) Aufgabe der Abteilung First-Responder ist es, die Zeit zwischen dem Eintreten des medizinischen Notfalls bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes am Einsatzort mit geschulten medizinischen

Basismaßnahmen zu überbrücken. Der Sicherungsauftrag des Rettungsdienstes wird nicht berührt.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung für Kameraden der Einsatzabteilung finden vorbehaltlich abweichender Regelungen sinngemäß Anwendung.

(3) Die Abteilung First-Responder ist im Gemeindegebiet tätig.

(4) Die Aufstellung und Unterhaltung der Abteilung First-Responder ist eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde Eppendorf.

(5) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 können nur Bewerber in die Abteilung First-Responder aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neben den sonstigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 müssen Sie zusätzlich über die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen und fachlichen Kenntnisse verfügen und regelmäßig an Weiterbildungsveranstaltungen für den First-Responder-Dienst teilnehmen.

(6) Medizinisch qualifizierten Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, ausschließlich am First-Responder-Dienst teilzunehmen. § 3 Abs. 1 Satz 1 Anstrich 5 sowie § 5 Abs. 5 Satz 2 Anstrich 1 findet im Rahmen des First-Responder-Dienstes keine Anwendung.“

3. In § 12 Abs. 4 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „berufen“ ersetzt.

Artikel 3
Neufassung der Feuerwehrsatzung der
Gemeinde Eppendorf

Die Gemeinde Eppendorf kann den Wortlaut der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtlichen Mitteilungsblatt »Eppendorfer Anzeiger« bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Eppendorf, 6. Dezember 2018

Axi
Bürgermeister
Axel Röhling



Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung die Satzung ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 6. Dezember 2018

Axi
Bürgermeister
Axel Röhling

